

Regionale Beschäftigungsprogramme für Arbeitsuchende

§1. Wallonien: die Hilfen zur Förderung der Beschäftigung

Dekret 25.4.2002, EWR 19.12.2002, EWR 9.10.2003)

1347.

Dieses System besteht darin, dem Arbeitgeber in Form von Punkten eine Subvention zu gewähren, die die Lohnkosten der für ein bestimmtes Projekt eingestellten Arbeitnehmer ganz oder teilweise abdeckt. Diese Subvention wird vom Forem bezahlt zu Lasten der Wallonischen Region.

Wenn der Arbeitnehmer die von der föderalen Gesetzgebung diesbezüglich vorgesehene Bedingung der Arbeitslosigkeitsdauer erfüllt, erhalten die in diesem Rahmen subventionierten Beschäftigungen die Freistellung vom Arbeitgeberbeitrag an die Soziale Sicherheit, der zugunsten der „subventionierten Vertragsbeschäftigten“ vorgesehen ist, auch wenn diese Bezeichnung als solche nicht mehr in der Wallonie benutzt wird. Der Punkt ist 3.024,64 Euro pro Jahr (am 1.1.2016) wert. Die Anzahl Punkte, und damit der Betrag der Subvention, hängt von der Art des Projektes und dem Profil des Arbeitsuchenden ab. Aber die Subvention wird dem Arbeitgeber global bezahlt, ohne Referenz auf die Identität der Arbeitnehmer. Die Arbeitsbedingungen des Arbeitnehmers werden vollständig durch den Arbeitsvertrag und durch das gültige Arbeitsgesetz festgelegt, vor allem durch die sektoriellen Kollektivabkommen. Der Arbeitsvertrag muss nicht das Projekt angeben, für das der Arbeitnehmer eingestellt wird. So entgeht dieses System den Charakteristiken der „Unterstatute“, die den Wiedereinstellungsprogrammen ursprünglich zu eigen waren.

1348.

Um die Hilfen in Anspruch nehmen zu können, müssen die Unternehmen ihren Hauptsitz im Gebiet der französischen Region haben, anders gesagt im französischen Teil der wallonischen Region (*siehe Bemerkung am Anfang dieses Kapitels bezüglich der Deutschsprachigen Gemeinschaft*).

Die Regelung unterscheidet (vor allem bezüglich der Art der Projekte und der Anzahl zugewiesener Punkte) je nachdem, ob das Projekt eingeleitet wird durch:

- eine öffentliche Institution der Wallonischen Region oder der Französischen Gemeinschaft (die regionalen oder gemeinschaftlichen Behörden und die davon abhängenden Einrichtungen; die Provinzen, die Gemeinden, die ÖSHZ, die Interkommunalen, die Polizeizonen);
- eine Institution des Nonprofitsektors (GoE, usw)
- eine Institution des Unterrichtswesens;
- vershiene Operatoren des Handelssektors (KME, Universitäten), für Forschungsprojekte, Unternehmenshilfen, usw...

1349.

Um diese Hilfe zu erhalten muss der Arbeitgeber die Genehmigung seines Projektes durch den wallonischen Arbeitsminister erhalten haben. Die Einstellung muss innerhalb

von 6 Monaten nach Genehmigung des Projektes erfolgen.

1350.

Der Arbeitnehmer muss seinerseits als Arbeitsuchender beim Forem eingeschrieben sein. Es ist nicht notwendig, dass das Forem die Einrichtung ist, wo der Arbeitnehmer sich in Anwendung der Arbeitslosengesetzgebung einschreiben muss.

So muss der Arbeitnehmer nicht in der Wallonie wohnen. Er muss auch nicht entschädigter Arbeitsloser sein. So sind diese Beschäftigungshilfen möglich bei der Einstellung von Beziehern des Integrationseinkommens, von ausgeschlossenen Arbeitslosen, von Behinderten, usw.

1351.

Die Anzahl der gewährten Punkte steigt, wenn es sich um „sozial benachteiligte“ oder „schwer in den Arbeitsmarkt zu integrierende“ Personen handelt, d.h. seit einer gewissen Zeit als Arbeitslose eingeschrieben sind:

ALTER	Situation	Sozial be- nachteiligt	Schwer zu in- tegrieren
-25 +50	Integrationseinkommen oder ÖSHZ	6 Monate	12 Monate
	Andere	12 Monate	24 Monate
25-50	Integrationseinkommen oder ÖSHZ	12 Monate	24 Monate
	Andere	24 Monate	48 Monate

§2. Flandern: die subventionierten Vertragsbeschäftigten

1352.

In der Flämischen Region liefen die Beschäftigungsprogramme für Arbeitsuchende im Rahmen der subventionierten Vertragsbeschäftigten (ACS - in Niederländisch Gesubsidiëerde Contractuelen oder Gesco). Es bestanden zwei Systeme, die inzwischen reformiert wurden.

Das System der lokalen Verwaltungen (Provinzen, Gemeinden, ÖSHZ, usw.) wurde legalisiert und 95 % der Mittel wurden den jeweiligen lokalen Verwaltungen übertragen.

Für das sogenannte „verallgemeinerte“ System, das einerseits den regionalen öffentlichen Sektor betrifft (Dienste des flämischen Regierung, Organismen des öffentlichen Interesses der Region oder der Flämischen Gemeinschaft) und andererseits den privaten Nonprofitsektor (GoE, usw.), wurde in jedem politischen Bereich (z.B. Beschäftigung, Kultur, Schulwesen, Sport, usw.) entschieden, ihn zu legalisieren oder progressiv zu streichen oder zu beenden.

§3. Brüssel: die subventionierten Vertragsbeschäftigten

(Prog.-G. 30.12.1988, Reg. Erl. Brüssel-Hauptstadt 30.12.2002)

1353.

In der Region Brüssel-Hauptstadt wurden die Beschäftigungsprogramme für Arbeitslose

in den Rahmen der subventionierten Vertragsbeschäftigten (ACS, in Flandern: Gesco) eingeordnet. Es bestehen zwei Systeme:

- das der lokalen Verwaltungen (Provinzen, Gemeinden, ÖSHZ, usw);
- ein „allgemeines“ System, das den regionalen öffentlichen Sektor (Dienste der Region Brüssel-Hauptstadt, gemeinschaftliche Kommissionen, der französischen oder flämischen Gemeinschaft, oder Einrichtungen öffentlichen Interesses, die aus diesen Instanzen hervorgehen), das Unterrichtswesen und der private Nonprofitsektor (GoE, usw) betrifft.

Es geht darum, Arbeitsuchende zu beschäftigen in Projekte allgemeinen Interesses, die nicht durch den normalen Arbeitskreis abgedeckt sind.

Die regionale Subvention wird über Actiris bezahlt.

1354.

Um als „ACS“ eingestellt zu werden muss der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seiner Einstellung eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- entschädigter Vollarbeitsloser von mindestens 40 Jahren sein; Abweichungen von dieser Altersbedingung sind vorgesehen im Sektor des Unterrichtswesens, für die Kinderbetreuung und für die Ersetzung der Laufbahnunterbrechung;
- das „soziale Integrationseinkommen beziehen“ oder die Sozialhilfe des ÖSHZ, als Arbeitsuchender eingetragen sein und entweder diese Vorteile seit mindestens 6 Monaten bezogen haben oder älter als 40 Jahre sein; Abweichungen von diesen beiden Bedingungen sind vorgesehen im Sektor des Unterrichtswesens, für die Kinderbetreuung und für die Ersetzung der Laufbahnunterbrechung;
- als Arbeitsuchender bei Actiris eingetragen sein und:
 - entweder bei Actiris oder bei einer anderen Vermittlungsstelle eines Landes des Europäischen Wirtschaftsraumes (einschließlich die anderen belgischen Regionen!) während mindestens 6 Monaten im Laufe des Vorjahres eingetragen gewesen sein;
 - oder vom Bezug der Arbeitslosenentschädigung ausgeschlossen worden sein wegen langfristiger Arbeitslosigkeit;
 - oder Entschädigungen für Behinderte beziehen;
 - oder Sportler auf hohem Niveau sein, präsentiert durch einen Sportverband
- in einem Beschäftigungsprogramm einer belgischen Region beschäftigt gewesen sein.

1355.

Über Actiris erhält der Arbeitgeber eine Lohnprämie in Höhe von 5.035 Euro pro Jahr und pro vollzeitigen Arbeitnehmer. Diese Prämie kann erhöht werden in Funktion der Art des Arbeitgebers oder des eingestellten Arbeitnehmers.

Neben den regionalen Prämien erhält der Arbeitgeber eines ACS Arbeitnehmers in Anwendung des diesbezüglichen föderalen Gesetzes eine Freistellung von den Arbeitgeberbeiträgen für diese Löhne.

1356.

Das Vertragsstatut der ACS-Arbeitnehmer wurde im 2. Teil erläutert. Wir erinnern daran, dass der Arbeitnehmer durch einen gewöhnlichen Vertrag gebunden ist, den er aber mittels einer Kündigungsfrist von 1 Woche beenden kann, wenn er eine gewöhnliche Beschäftigung findet; er hat das Recht, der Arbeit fern zu bleiben um auf ein Arbeitsangebot zu antworten, behält aber seinen Lohn.